

# Revision der Bauproduktegesetzgebung (13.076)

Bauprodukte haben eine nicht zu unterschätzende volkswirtschaftliche Bedeutung. Im 2011 wurden Bauprodukte im Wert von über 2.4 Mrd. CHF exportiert, über 80% hiervon in die EU. Für das Inverkehrbringen von Bauprodukten in der Schweiz gilt das Bauproduktrecht des Bundes. Dieses soll nun an die neue europäische Bauprodukteverordnung (CPR) angepasst werden.

## Ausgangslage

Seit 2008 besteht das Kapitel über Bauprodukte im bilateralen Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). Seither genügte eine einzige und durch *eine* anerkannte Konformitätsbewertungsstelle ausgestellte Konformitätsbewertung, um ein Bauprodukt auf dem schweizerischen *wie auch* auf dem EU-Markt vermarkten zu können.

Seit April 2011 ist eine neue Bauprodukteverordnung in der EU (CPR) in Kraft und seit Juli 2013 umfassend anwendbar. Damit ist die Gleichwertigkeit der technischen Vorschriften in der EU und in der Schweiz nicht mehr gegeben.

Das Bundesamt für Bauten und Logistik BBL hat deshalb im September 2011 eine Totalrevision des Bauproduktgesetzes inkl. dazugehöriger Verordnung in die Vernehmlassung geschickt.

## Welches Ziel verfolgt die Revision?

Ziel der Revision ist es, nach Inkrafttreten der neuen europäischen Bauprodukteverordnung (CPR), die Vorteile des MRA für die Schweiz zu sichern. → gleich lange Spiesse

Mit der Revision der Bauproduktegesetzgebung soll die Gleichwertigkeit der schweizerischen und der europäischen Rechtsvorschriften wieder hergestellt werden.

## Argumente für die Revision aus Sicht der Bauwirtschaft

Ein Verzicht auf die Revision hätte zur Folge, dass das Kapitel Bauprodukte aus dem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) gestrichen oder sistiert werden könnte, was für den Schweizer Markt Handelsverzerrungen und Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen würde.

Durch einen Verzicht auf die Revision würden Handelshemmnisse für Schweizer Bauprodukte geschaffen, welche in die EU exportiert werden sollen. Demgegenüber würden legal in der EU handelbare Bauprodukte in der Schweiz ungehindert in Verkehr gebracht werden können; aufgrund des von der Schweiz einseitig anerkannten Cassis des Dijon-Prinzips.

Das Gesetz ermöglicht eine pragmatische und zweckmässige Umsetzung der CPR ⇒ keine proaktive Marktüberwachung, Stichproben genügen.

Seit 2010 ist in der Schweiz das Produktesicherheitsgesetz in Kraft. Der Aspekt der Produktesicherheit bei Bauprodukten soll in die Bauproduktegesetzgebung integriert werden, womit eine bessere Transparenz für Hersteller und Verwender von Bauprodukten geschaffen werden kann.

Aufgrund der heute fehlenden Gleichwertigkeit der technischen Vorschriften in der EU und in der Schweiz ist eine Anpassung der schweizerischen Bauproduktegesetzgebung nötig und auch von zeitlicher Dringlichkeit.

## Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG)  
 Bundesgesetz über Produktesicherheit (PrSG)  
 Verordnung über Bauprodukte (BauPV)

## Fazit

Mit einer KMU-freundlichen Umsetzung der neuen Bauproduktegesetzgebung erhalten die Schweizer Bauprodukte gleich lange Spiesse gegenüber den Konkurrenzprodukten aus der EU.

Die Vorlage sei - gemäss den ständerätlichen Beschlüssen (inkl. Begriffsdefinition Art. 2 Ziff. 18) – anzunehmen.



## Kontakt

Geschäftsstelle bauenschweiz – Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft  
 Dr. Benjamin Wittwer, Direktor  
 Sandra Burlet, stv. Direktorin  
 Tel. 043/268 30 40